



Predigergasse 12
Postfach, 3001 Bern

Telefon 031 321 79 20
ratssekretariat@bern.ch
www.bern.ch

An den Stadtrat der Stadt Bern

Bern, 28. August 2017

**Totalrevision des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR); 2. Lesung.
Stellungnahme der Aufsichtskommission zu den Anträgen aus d. 1. Lesung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 15. Juni 2017 vier Anträge einreicht. Gemäss Artikel 50b des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GR SR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorberatenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Die Aufsichtskommission hat als zuständige Kommission die eingegangenen Anträge an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2017 beraten und nimmt nachfolgend dazu wie folgt Stellung:

Art. 3 Verfahrensgrundsätze

[...]

⁵ Die Ombudsperson entscheidet selbstständig und abschliessend, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will. Es besteht kein Anspruch auf Abklärung eines gemeldeten Sachverhalts.

Antrag Luzius Theiler (GPB-DA):

Art. 3 Verfahrensgrundsätze

[...]

⁵ Die Ombudsperson entscheidet selbstständig und abschliessend, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will. ~~Es besteht kein Anspruch auf Abklärung eines gemeldeten Sachverhalts.~~ **Bei Unzuständigkeit verweist die Ombudsstelle die Fragenden nach Möglichkeit an eine zuständige Stelle.**

Begründung:

Die Fragenden haben in jedem Falle Anspruch auf eine Antwort mit kurzer Begründung. Bei Nichtzuständigkeit, z. B. weil die Frage nicht in Kompetenz der Stadt fällt, ist es wichtig, dass die Ombudsstelle versucht, den Fragenden weiterzuhelfen und sie an andere Ombudsstellen oder an Rechtsberatungen verweist.

Stellungnahme der Aufsichtskommission:

Die Aufsichtskommission hat Verständnis für die mit dem beantragten Zusatz angestrebte Klärung des Vorgehens bei einer Unzuständigkeit. Sie geht allerdings davon aus, dass die Weiterweisung an die zuständige Stelle bereits heute von der Ombudsperson so praktiziert wird. Deshalb und weil sie das Prinzip eines schlanken Reglements ohne deklaratorische Normen auch in dem Fall nicht durchbrechen wollte, sprach sie sich gegen einen solchen Zusatz aus. Die Aufsichtskommission lehnt diesen Antrag ab.

Art. 4 Allgemeines

Jede Person kann in Fragen, welche die Stadtverwaltung oder ihre Betriebe betreffen, die Ombudsperson mündlich oder schriftlich um Rat ersuchen und bei ihr Beanstandungen anbringen.

Antrag von Luzius Theiler (GPB-DA):

Art. 4 Allgemeines

Jede Person kann in Fragen, welche die Stadtverwaltung, ~~oder~~ ihre Betriebe **oder Institutionen mit Leistungsvertrag mit der Stadt Bern** betreffen, die Ombudsperson mündlich oder schriftlich um Rat ersuchen und bei ihr Beanstandungen anbringen.

Begründung:

Mit der zunehmenden Übertragung öffentlicher Aufgaben an private und halbprivate Institutionen hat die klassische Verwaltung an Bedeutung verloren. Besonders in den sozialen Institutionen ist das Konfliktpotential gross, weil die sog. «Klienten» sich wegen der finanziellen Abhängigkeiten und dem Machtgefälle oft ohnmächtig fühlen. Auch die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Entlassung der Schauspieldirektorin des Stadttheaters belegen die Notwendigkeit des Einbezugs der Institutionen mit Leistungsvertrag in den Tätigkeitsbereich der Ombudsstelle.

Stellungnahme der Aufsichtskommission:

Die Aufsichtskommission ist sich der zunehmenden Auslagerung von Verwaltungsaufgaben mittels Leistungsverträgen bewusst und sie hat deshalb ein gewisses Verständnis für die Anliegen des Antragstellers. Allerdings ist sie der Meinung, dass sich die gestellten Anträge in der Praxis kaum oder nur mit grossem Aufwand umsetzen lassen. Einerseits würde dadurch das Tätigkeitsfeld der Ombudsperson enorm ausgeweitet, was mit entsprechenden Kostenfolgen einherginge. Andererseits müsste geklärt werden, ob wirklich alle Mitarbeitenden aller Institutionen, die irgendeinen - und sei es noch so unbedeutenden - Leistungsvertrag mit der Stadt haben, unter diese Bestimmung fallen sollen. Auch juristische Probleme scheinen wahrscheinlich, besitzt doch die Ombudsperson gerade im Fall eines Whistleblowings keinerlei Weisungs-

oder anderweitige Kompetenzen gegenüber diesen völlig selbständigen Betrieben. Die Aufsichtskommission lehnt deshalb diesen Antrag ab.

Art. 8 Verfahren

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch hin oder von sich aus tätig. Wird sie von sich aus tätig, ist die Aufsichtskommission des Stadtrats darüber zu informieren.

Antrag Fraktion BDPICVP:

Art. 8 Verfahren

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch hin ~~oder von sich aus~~ tätig. ~~Wird sie von sich aus tätig, ist die Aufsichtskommission des Stadtrats darüber zu informieren.~~

Begründung:

Die Ombudsstelle ist grundsätzlich dazu da, Informationen und Meldungen nachzugehen, wenn eine Person auf sie zukommt. Dies ist auch in Art. 4 Ombudsreglement so festgehalten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ombudsstelle künftig über erheblich erweiterte Kompetenzen verfügt (vgl. Art. 16), soll mit dieser Totalrevision nicht eine Art Privatdetektei geschaffen werden, die ohne Rücksicht auf überbordende Kosten oder den Sinngehalt der Nachforschungen die Verwaltung unnötig beübt.

Stellungnahme der Aufsichtskommission:

Die Aufsichtskommission hat die Frage, ob die Ombudsperson auch von sich aus tätig werden darf, an ihren Beratungen eingehend diskutiert. Sie ist zum Schluss gekommen, dass es der Ombudsperson - gerade bei entsprechenden Hinweisen - neu möglich sein sollte, auch ohne formelles Gesuch tätig zu werden. Um den von der Fraktion BDP/DVP geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, hat sie im Entwurf diese Kompetenz mit einer entsprechenden Meldepflicht an die Aufsichtskommission ergänzt. Mit dieser Regelung hat sie ihrer Ansicht nach eine optimale Lösung gefunden. Die Aufsichtskommission lehnt deshalb den Antrag ab.

Antrag Fraktion SVP:

Art. 8 Verfahren

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch hin von sich aus tätig. ~~Wird sie von sich aus tätig, ist die Aufsichtskommission des Stadtrats darüber zu informieren.~~ **Möchte sie von sich aus tätig werden, muss sie dafür vorgängig das Einverständnis der Aufsichtskommission (AK) einholen (neu).**

Begründung:

Die Ombudsstelle ist grundsätzlich dazu da, Informationen und Meldungen nachzugehen, wenn eine Person auf sie zukommt. Dies ist auch in Art. 4 Ombudsreglement so festgehalten. Es kann Gründe geben, die ausnahmsweise ein Tätigwerden ohne Gesuch gebieten. Hierfür soll allerdings die AK vorgängig ihr Einverständnis abgeben müssen. Damit können Doppelspurigkeiten (zB die AK führt bereits Untersuchung) und bürokratische Leerläufe vermieden werden.

Stellungnahme der Aufsichtskommission:

Wie oben ausgeführt, hat die Aufsichtskommission ihrer Ansicht nach eine überzeugende Lösung für die hier aufgeworfene Frage gefunden. Das Einholen des Einverständnisses der AK im Vorfeld einer Untersuchung würde das Verfahren unnötig verkomplizieren und - angesichts der Notwendigkeit einer ordentlichen Traktandierung des Geschäfts in der AK – bei Hinweisen, welche sich rasch als unbegründet erweisen, unverhältnismässig verzögern. Ein solches Vorgehen ist nach Ansicht der Aufsichtskommission nicht nötig, da die Aufsichtskommission auch mit der von ihr vorgeschlagenen Fassung ihre Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. Die Aufsichtskommission lehnt deshalb diesen Antrag ab.

Art. 9 Allgemeines

¹ Die Ombudsperson nimmt Meldungen von Mitarbeitenden der Stadt Bern oder ihrer Betriebe über Missstände, insbesondere über Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder über andere Unregelmässigkeiten, entgegen.

Antrag von Luzius Theiler (GPB-DA):

Art. 9 Allgemeines

¹ Die Ombudsperson nimmt Meldungen von Mitarbeitenden der Stadt Bern, ~~oder~~ ihrer Betriebe **oder Institutionen mit Leistungsvertrag mit der Stadt Bern** über Missstände, insbesondere über Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder über andere Unregelmässigkeiten, entgegen.

[...]

Zur Begründung des Antragstellers und zur Stellungnahme der Aufsichtskommission – siehe die entsprechende Begründung und Stellungnahme zu Artikel 4.

Die Aufsichtskommission bittet den Stadtrat ihren Vorschlägen zu folgen und das Reglement über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle wie vorgelegt zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Nadja Kehrl
Präsidentin AK